



Bücher
Broschüren
Plakate
Veranstaltungen
Internet

wieloch druck & verlag, Breite Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald)

Wieloch druck und verlag
Breite Straße 1
15907 Lübben (Spreewald)

Datum: _ . _ . _

**Anmeldung zum: 14. Brandenburger Dorf- und Erntefest in Raddusch, am 9. und 10. Sept. 2017
Marktzeiten von 10 – 18 Uhr**

Anschrift: _____ Tel: _____
 _____ Fax: _____
 _____ E-Mail: _____

Sortiment: _____

Standbreite: _____ m Standtiefe: _____ m
 Kosten pro lfd. Meter/Tag: 5,00 für Handwerker (mit Vorführung), 20,00 für Händler, 35,00 für Imbissversorgung, 50,00 für Getränke und Eis

Mietstand: 3 x 2 m (offen mit Tisch und Plane), bitte Anzahl eintragen: _____
 (Kosten pro Stand/Tag: 25,- Euro, zuzüglich der lfd. Meter/Tag)

Stromanschluss: 220 V: _____ Anzahl 400 V 16 A: _____ Anzahl 400 V 32 A: _____ Anzahl

Stromleistung: _____ KW
 Kosten für Stromanschlüsse, je Anschluss 220 V: 30,- Euro, 380 V 16 A: 50,- Euro, 380 V 32 A: 60,- Euro (die Anschlüsse können bis zu 50 m entfernt sein)

Wasserbedarf: **ja / nein** bitte unterstreichen
 Es befinden sich auf dem Festgelände Standrohre, die nicht mit Schläuchen belegt werden dürfen. sollten sie einen festen Wasseranschluss benötigen bitte gesondert anfragen.

Alle Preise zuzüglich 19% MwSt, umseitig aufgeführte Auflagen sind Bestandteil dieser Anmeldung

 Unterschrift Standbetreiber

Anlage: Auflagen für diese Veranstaltung

Folgende Auflagen sind neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für Märkte und Volksfeste Bestandteil der Standmietvereinbarung:

1. Die Markt-Zeiten werden von 10.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt. Der Auf- und Abbau, das Befahren des Festbereiches sowie alle anderen Störungen des Markt- oder Veranstaltungsbereiches während dieser Zeit sind untersagt und werden im Wiederholungsfall mit Platzverweis und Ausschluss von weiteren Veranstaltungen geahndet.
2. Das öffnen seines Standes hat während der gesamten o. g. Marktzeit zu erfolgen, danach bleibt es jedem Standbetreiber bis zum Veranstaltungsende freigestellt seinen Stand weiter zu öffnen, einen Anspruch darauf hat er aber nicht.
3. Jeder Händler oder Aussteller muss sich ausweisen können. An jedem Stand ist gut sichtbar ein Namens- bzw. Firmenschild mit Name, Vorname, gegebenenfalls Firmenbezeichnung und Anschrift anzubringen.
4. Jeder Händler oder Aussteller ist verpflichtet, die zur Sicherung und zum Schutz des Eigentums notwendigen Maßnahmen selbst zu treffen und etwaige Schadensersatzansprüche Dritter selbst zu regeln, Schadensansprüche an den Veranstalter oder dessen Beauftragten sind nur beim Nachweis von grob fahrlässigen Verhalten zulässig.
5. Es dürfen nur Waren angeboten und verkauft werden, die beim Veranstalter oder dessen Beauftragten vorher schriftlich angemeldet wurden. Bei Zuwiderhandlungen wird ein sofortiger Platzverweis ausgesprochen.
6. Der Verkauf von Büchern, Tonträgern, Zeitschriften, Symbolen und Emblemen des „Dritten Reichs“ sowie der Verkauf von Waffen und Kriegsspielzeug ist grundsätzlich untersagt.
7. Waren für die eine Preisauszeichnungspflicht besteht, sind mit Preisschildern zu versehen.
8. Elektrische Anlagen, Kabel usw. sowie Flüssiggasanlagen müssen ein noch mindestens 3 Monate gültiges TÜV-Zertifikat haben, bei Verstößen wird die Anlage sofort außer Betrieb genommen und gegebenenfalls unbrauchbar gemacht.
9. Jeglicher Abfall ist vom Verursacher während und nach der Veranstaltung auf seine Kosten zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Alle im Zusammenhang mit der Betreuung seines Standes anfallenden Schäden und Verunreinigungen am öffentlichen Verkehrsraum und an den gemieteten Ständen sind vom Standbetreiber auf seine Kosten zu beseitigen. Sollten trotzdem Schäden oder Verunreinigungen festgestellt werden, werden diese auf Kosten des Standbetreibers beseitigt.
11. Einrichtungen der Löschwasserversorgung dürfen nicht zugestellt oder überbaut werden. Eine Rettungsgasse von mindestens drei Meter ist unbedingt frei zu halten.
12. Notwendige Genehmigungen zum Betreiben des Standes wie Marktfestsetzung sind mit Erteilung einer Standgenehmigung eingeholt, der Standbetreiber ist für die Einhaltung der gesetzlichen- und Gesundheitsbestimmungen selbst verantwortlich. Genehmigungen für den Ausschank von Getränken (Gestattung) und andere Sondergenehmigungen sind von jedem Standbetreiber selbst bei der zuständigen Behörde auf seine Kosten einzuholen.
13. Wassergebühren sind in der Standgebühr enthalten. Ein Schadensersatzanspruch für einen eventuellen Ausfall oder Störung der Strom- oder Wasserversorgung wird von vornherein ausgeschlossen.
14. Den Anweisungen des Ordnungspersonals, der Veranstalter und dessen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten, bei Zuwiderhandlungen wird ein sofortiger Platzverweis ausgesprochen.

Bei Fragen und Problemen vor und während der Veranstaltung bitte die **01 71 / 97 10 334** anrufen